

Weltliche Trauerfeiern in den Kirchen zu Wiendorf, Groß Grenz, Kambs und der Kapelle zu Göldenitz

Die Vertreter der Kirchengemeinde Schwaan haben auf ihrer Sitzung im Mai 2012 beschlossen, die Nutzung der Dorfkirchen, die zur Kirchengemeinde Schwaan gehören, für weltliche Trauerfeiern zu ermöglichen. Aufgrund der eigentlichen Bestimmung eines Kirchengebäudes als gottesdienstlicher Raum wurden dazu jedoch folgende Nutzungsbestimmungen formuliert.

1. Als nichtkirchliche Trauerfeier gilt eine Trauerfeier, die durch eine nichtchristliche Rednerin oder einen nichtchristlichen Redner gestaltet wird, unabhängig davon ob der bzw. die Verstorbene Kirchenmitglied war oder nicht.
2. Nichtkirchliche Trauerfeiern können in den Kirchen zu Wiendorf, Groß Grenz, Kambs und der Kapelle zu Göldenitz stattfinden, wenn eine Bestattung auf den in diesen Orten liegenden kirchlichen Friedhöfen vorgesehen ist.
3. Die Nutzung der Kirche bzw. der Kapelle für nichtkirchliche Trauerfeiern muss beim zuständigen Pastor bzw. der zuständigen Pastorin mindestens 3 Tage vorher persönlich von den Hinterbliebenen beantragt werden. Dabei ist zu klären, dass die Trauerfeier in der Kirche nicht gegen den Willen des bzw. der Verstorbenen stattfindet.
4. Der Pastor bzw. die Pastorin oder ein Mitglied des Kirchgemeinderates weist in angemessener Form auf die Besonderheit des Kirchengebäudes hin als Versammlungsort einer Gemeinde, die unter anderem im Glauben an die Auferstehung und ein Leben nach dem Tod Trost findet.
5. Altar, Kanzel und Pult haben gottesdienstliche Bedeutung und dürfen deshalb zu einer weltlichen Trauerfeier nicht benutzt werden. Als Ausdruck der Liebe Gottes zu allen Menschen sollen jedoch zu jeder Trauerfeier die Altarkerzen brennen. Die Nutzung der Orgel ist nach Absprache möglich, allerdings ausschließlich durch einen ausgebildeten Organisten.
6. Die christlichen Symbole werden nicht abgedeckt. Sie sind Ausdruck des christlichen Glaubens und unmittelbar mit der Bestimmung des Kirchengebäudes verbunden.
7. Die Glocken werden nicht geläutet, da sie ausschließlich dem Ruf der Kirchengemeinde zu Gottesdienst und Gebet dienen.
8. Um Schäden am Gebäude und an der Orgel zu vermeiden, können zum Heizen der Kirche nur die in der Kirche selbst vorhandenen Heizmöglichkeiten genutzt werden.
9. In der Trauerfeier dürfen keine kirchenfeindlichen und auch keine menschenverachtenden Äußerungen enthalten sein.
10. Es wird eine Nutzungsgebühr von 100,00 € erhoben.
11. Die Nutzung der Kirche erfolgt auf Verantwortung des Nutzers.